

MEDIEN06/2012 VOM 06.11.2012	■ KommAustria: Kein „angemessenes“ Verhältnis in den TV-Programmen des ORF	Seite 2
	■ Erfolgreiche Premiere: Im Oktober waren der KommAustria erstmals Meldungen nach dem Medientransparenzgesetz zu erstatten	Seite 3
	■ Zehn Antragsteller für UKW-Radiofrequenz 103,2 MHz „WIEN INNERE STADT“	Seite 5
	■ Norwegen: Ein rein marktgetriebener Umstieg auf Digitalradio würde hier nicht stattfinden	Seite 6
	■ FERNSEHFONDS AUSTRIA	Seite 8
	■ Entscheidungen von KommAustria, BKS, VwGH und VfGH	Seite 11
	■ Ausschreibungen der KommAustria	Seite 15

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0)1 58058-0
Fax: +43 (0)1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

KommAustria: Kein „angemessenes“ Verhältnis in den TV-Programmen des ORF

Der ORF hat dagegen berufen

Am 19. Oktober 2012 hat der ORF beim Bundeskommunikationssenat (BKS) gegen die Entscheidung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) Berufung eingelegt, der zufolge der ORF von Jänner 2010 bis Ende August 2011 durch seine TV-Programmgestaltung seinen öffentlich-rechtlichen Kernauftrag verletzt hat. Im Mittelpunkt der ORF-Beschwerde steht zum einen die Methodik des kommunikationswissenschaftlichen Programm-Gutachtens, das die KommAustria in Auftrag gegeben hatte. Dieses Gutachten ist Teil der wesentlichen Bewertungsgrundlagen, auf denen die Entscheidung der Medienbehörde fußt. Zum anderen bemängelt der ORF eine seines Erachtens zu enge Definition des Begriffes Kultur durch die KommAustria. Dem Sinn der Beschwerde nach führe der Kulturbegriff der Behörde dazu, dass Sendungen, die der ORF der Kultur zuordnet, nach der Definition der KommAustria anderen Programmkategorien zugerechnet würden.

Mit ihrem Bescheid vom 5. Oktober 2012 hatte die KommAustria einer Beschwerde von Mitbewerbern des öffentlich-rechtlichen Senders in wesentlichen Teilen Recht gegeben. Laut KommAustria hatte der ORF vom 1. Jänner 2010 bis zum 31. August 2011 nicht dafür gesorgt, dass die Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport in seinem TV-Gesamtprogramm in einem angemessenen und ausgewogenen Verhältnis zueinander standen, wie es das ORF-Gesetz verlangt. So war etwa die Kategorie Kultur mit einem Anteil von circa 3 % gegenüber beispielsweise der Kategorie Unterhaltung, die einen Anteil von über 50 % aufwies, stark unterrepräsentiert.

Die KommAustria entschied, dass der ORF durch seine Programmgestaltung seinen öffentlich-rechtlichen Auftrag verletzt hat.

Außerdem erkannte die KommAustria auch einen Gesetzesverstoß in der jeweiligen Ausgestaltung der Hauptprogramme ORF eins und ORF 2, die inhaltlich nicht die Anforderungen an ein Vollprogramm erfüllten. So wies im Untersuchungszeitraum etwa das Programm ORF eins mit einem Unterhaltungsanteil von rund 80 % nach Ansicht der KommAustria nicht die vom Gesetzgeber geforderte inhaltliche Vielfalt auf. Vielmehr, so die Behörde, handelte es sich bei den beiden reichweitenstärksten Fernsehprogrammen des ORF nicht um so genannte „Vollprogramme“, für die im Bescheid klar nachvollziehbare Kriterien dargelegt werden. Diesbezüglich stellte die KommAustria eine „Minimum-Maximum-Regel“ auf, die darstellt, in welchem Umfang der ORF in seinen Hauptprogrammen ORF eins und ORF 2 Sendungen aus den Kategorien Information, Kultur, Unterhaltung und Sport anzubieten hat. Nach der KommAustria-Entscheidung müssen die beiden Hauptprogramme jeweils mindestens drei der vier Programmkategorien mit einem Anteil von wenigstens 10 % aufweisen

und darf eine Kategorie nicht mehr als 66 % des Programms ausmachen. Eine in einem Programm fehlende Kategorie muss dabei in dem anderen Programm vertreten sein. Diese Regel lässt der ORF in seiner Beschwerde weitestgehend unbeanstandet.

Die KommAustria, die mit ihrer Entscheidung erstmals das im ORF-Gesetz geforderte angemessene Verhältnis der Programmkategorien zueinander geprüft hat, geht in ihrem Bescheid davon aus, dass das für 2010 und 2011 festgestellte Ungleichgewicht der Programmkategorien im TV-Gesamtprogramm des ORF durch den zwischenzeitlich erfolgten Programmstart der Spartenkanäle „ORF III – Kultur und Information“ und „ORF Sport PLUS“ gegenwärtig größtenteils ausgeglichen sein dürfte. Auf die Beurteilung der jeweiligen Ausgestaltung der Programme ORF eins und ORF 2 hat die Aufschaltung der beiden Spartenkanäle jedoch keine Auswirkung.

Der Vorwurf der „Unverwechselbarkeit“ kam bei der KommAustria nicht durch.

Nicht erfolgreich waren die Beschwerdeführer mit dem Vorwurf, das ORF-Programm sei entgegen dem gesetzlichen Auftrag im Vergleich mit den privaten Mitbewerbern nicht unverwechselbar gewesen. Hier reichte das Vorbringen der Beschwerde, das sich im Wesentlichen lediglich auf die Gegenprogrammierung im Unterhaltungsbereich auf ORF eins bezog, nicht aus, um eine Rechtsverletzung im Gesamtprogramm zu begründen.

Der BKS hat nun bis Ende April 2013 über die Berufung des ORF zu entscheiden.

Erfolgreiche Premiere: Im Oktober waren der KommAustria erstmals Meldungen nach dem Medientransparenzgesetz zu erstatten

Knapp 86 % der rund 5.600 Meldepflichtigen nach dem MedKF-TG haben fristgerecht Meldung erstattet.

4.789 öffentliche Rechtsträger haben pflichtgemäß im Zeitraum vom 1. bis 15. Oktober 2012 ihre Aufwendungen für Werbung und Informationsschaltungen in Medien sowie ihre Förderungen an Medieninhaber aus dem dritten Quartal des Jahres 2012 an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemeldet. Die eingegangenen Meldungen entsprachen einem Anteil von knapp 86 % der insgesamt rund 5.600 Meldepflichtigen. Die beachtliche Rücklaufquote dieses ersten Meldezeitraumes belegt die hohe Kooperationsbereitschaft der Meldepflichtigen und die weite Akzeptanz der neuen Regelungen. Gleichzeitig ist sie Ausdruck der Öffentlichkeitsarbeit, die vom Fachbereich Medien der RTR-GmbH in den Wochen und Monaten zuvor geleistet wurde. Die RTR-GmbH, die auch in Zukunft die Erfassung und Publikation der Meldungen für die KommAustria durchführt, hatte mit zahlreichen Informationsveranstaltungen sowie mit der Veröffentlichung eines umfangreichen Kataloges von Antworten auf häufig gestellte Fragen im Internet (<http://www.rtr.at>) und mit einer sehr aktiven Pressearbeit weitreichend Informationen angeboten.

Den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes entsprechend, hatte die KommAustria nach Ablauf der Meldefrist am 16. Oktober die noch rund 800 säumigen Rechtsträger auf einer sogenannten „Ampelliste“ zu veröffentlichen, die auf der Website der RTR-GmbH eingesehen werden kann. Außerdem wurden in den folgenden Tagen an die Betroffenen Mahnschreiben versendet, ab deren Erhalt ihnen eine vierwöchige Nachmeldefrist eingeräumt wurde. Danach droht ein Verwaltungsstrafverfahren mit Strafandrohung von bis zu 20.000,- Euro, im Wiederholungsfall sogar bis zu 60.000,- Euro. Zu den Adressaten zählten vorwiegend Gemeindeverbände, aber auch 100 Rechtsträger, die zwar eine Meldung zu Werbe- und Informationsschaltungen, jedoch nicht zu Förderungen an Medieninhaber abgegeben hatten. Noch während die Mahnschreiben erstellt wurden, gingen bereits rund 250 Nachmeldungen bei der Behörde ein.

Seit Inkrafttreten des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) am 1. Juli 2012 sind Rechtsträger, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, verpflichtet, quartalsweise ihre Aufwendungen für Werbung und Informationsschaltungen in Fernsehen, Hörfunk, Printmedien oder auf Homepages sowie ihre Förderungen an Medieninhaber zu melden. Zu diesen Rechtsträgern gehören u.a. die Bundesministerien, die Landesverwaltungen, Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern und Gemeindeverbände (von allen Gemeinden, unabhängig von deren Größe) sowie Unternehmen, an denen der Bund, die Bundesländer oder Gemeinden (mit mindestens 10.000 Einwohnern) mit mindestens 50 % beteiligt sind. Fortan haben diese Rechtsträger quartalsmäßig ihrer Meldepflicht gemäß dem Medientransparenzgesetz nachzukommen und werden deren Meldungen entsprechend vierteljährlich veröffentlicht.

Die nun erstmals von der KommAustria gesammelten Daten werden am 15. Dezember 2012 auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht. Zeitgleich werden sie in einem offenen Format als Open Government Data angeboten, um eine Weiterverarbeitung der Daten durch die interessierte Öffentlichkeit zu ermöglichen.

Zehn Antragsteller für UKW-Radiofrequenz 103,2 MHz „WIEN INNERE STADT“

Ein wenig spannend war es schon. Nicht nur für die Radiobranche selbst. Auch bei KommAustria und RTR-GmbH wurde dem Ende der Ausschreibungsfrist am 25. Oktober um 13.00 Uhr mit einigem Interesse entgegengesehen. Immerhin war es vielleicht sogar das letzte Mal, dass sozusagen eine „neue“ UKW-Frequenz in der Bundeshauptstadt ausgeschrieben wurde – von Neuvergaben nach Ablauf bestehender Lizenzen abgesehen.

Zum vielleicht letzten Mal wurde eine „neue“ UKW-Frequenz in Wien ausgeschrieben.

Nach herkömmlicher Lesart für wirtschaftlich interessante Frequenzen galt der Wiener Raum als ausgereizt. Und nach herkömmlicher Lesart stimmt das aus heutiger Sicht auch. Die jetzt ausgeschriebene Frequenz 103,2 MHz bietet eine deutlich geringere technische Reichweite als jede andere bisher in Wien vergebene UKW-Radiofrequenz. Ein knappes Gut also, mit einem wirtschaftlichen Schönheitsfehler. Seit Jahren wurde die Frequenz lediglich für zeitlich eng begrenzte Event-Radios vergeben – zumeist an Lounge FM. Auf einen Antrag aus dem Markt hin hatte die KommAustria nun auszuschreiben. Die Frage war also, ob eher Wirtschaftlichkeitserwägungen oder dennoch der Imagewert einer Frequenz in der Bundeshauptstadt die Zahl der Bewerber bestimmen würde.

Rund 790.000 Einwohner können erreicht werden.

Mit der als „Übertragungskapazität WIEN INNERE STADT“ ausgeschrieben Frequenz können von dem dafür vorgesehenen Senderstandort am Donaukanal und mit den dort zulässigen Sendeparametern nur der 1. und der 9. Wiener Gemeindebezirk voll versorgt werden. Dahinter und mit zunehmender Entfernung vom Senderstandort nimmt die Versorgungsqualität kontinuierlich ab. Nach üblichen Berechnungsmodellen für Hörfunkübertragungen (IRT-2D) bedeutet das in Zahlen, dass etwa 790.000 Einwohner erreicht werden können. Das ist auf dem hart umkämpften Wiener Radiomarkt eine schwache Ausgangslage im Wettbewerb. Das zuletzt in Wien in Betrieb gegangene „Superfly“ startete etwa im Februar 2008 mit einer technischen Reichweite von 1,5 Mio. Einwohnern. Den höchsten Versorgungsgrad erzielen die Programme „88,6“ mit 2,15 Mio. und „Antenne Wien“ mit 2,2 Mio. erreichbaren Hörern. Und selbst das nicht kommerzielle „Radio Orange“ kann auf seiner Frequenz 94,0 MHz noch von rund 1 Mio. Menschen empfangen werden.

Für die Frequenz 103,2 MHz gingen zehn Anträge bei der KommAustria ein.

Die nun eingegangenen zehn Anträge für „die 103,2“ scheinen nun zahlenmäßig in einem vernünftigen Verhältnis zum relativen Wert der Frequenz zu stehen. Auch sind Geschäftsmodelle darunter, die nicht in den direkten Wettbewerb mit am Wiener Markt etablierten Hörfunkveranstaltern eintreten. Sechs Monate hat die KommAustria nun Zeit, um nach den gesetzlich definierten Auswahlgrundsätzen den offenbar bestgeeigneten Antragsteller auszuwählen. Es bleibt also noch ein wenig spannend mit „der 103,2“.

Norwegen: Ein rein marktgetriebener Umstieg auf Digitalradio würde hier nicht stattfinden

Info-Reise der „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“

Auf der Info-Reise wurde die norwegische Strategie zur Einführung von digitalem Hörfunk erörtert.

Eine dreizehnköpfige Delegation der „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ (IGDH) besuchte von 18. bis 19. Oktober 2012 Oslo, um dort die norwegische Strategie zur Einführung von digitalem Hörfunk zu erörtern. Norwegen wurde vor dem Hintergrund ausgewählt, dass Digitalradio dort seit knapp 20 Jahren verfügbar ist und nun erstmals ein konkreter Abschalttermin für analoges Radio in Aussicht genommen wurde. Zieltermin ist Jänner 2017.

Die „Interessengemeinschaft Digitaler Hörfunk“ ist ein Gremium, in dem seit dem Jahr 2009 u.a. die Spitzen von Verbänden und Interessenvertretungen kommerzieller und nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter, des Österreichischen Rundfunks, Vertreter der Elektronikindustrie, die Geschäftsführung des Fachbereichs Medien der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) und die Behördenleitung der KommAustria aktiv sind und an der Vertreter von Rundfunk-Regulierungseinrichtungen in Deutschland und der Schweiz beratend teilnehmen. Die Interessengemeinschaft beobachtet die Entwicklung des digitalen Hörfunks in Europa, um so einen geeigneten Zeitpunkt für dessen Einführung auf Basis des Übertragungsstandards DAB+ in Österreich festzustellen.

In Oslo fanden Gespräche mit maßgeblichen Vertretern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks NRK, des größten privaten Hörfunkanbieters P4, des Kulturministeriums, eines heimischen Endgeräteherstellers, des Sendernetzbetreibers Norkring sowie des gemeinsamen Marketingbüros von NRK und P4, Digitalradio Norge, statt. Zudem wurde einer der größten Elektronikfachmärkte Oslos besucht, um einen Überblick über die aktuelle Empfangsgeräteauswahl zu erhalten.

Bereits Mitte der 1990er-Jahre wurde in Norwegen mit der Einführung von digitalem Radio über DAB begonnen.

In Norwegen wurde bereits Mitte der 1990er-Jahre mit der Einführung von digitalem Radio über DAB begonnen. Nun steht ein reales Abschaltzenario für die analoge FM-Verbreitung im Raum, zu dessen Vorbereitung drei konkrete Ausbauphasen durchgeführt werden:

In Phase 1 wird die bestehende DAB-Reichweite auf rund 80 % erhöht (2012), in Phase 2 soll die technische Reichweite auf 90 % steigen (2013). Phase 3 soll Ende 2014 eine Reichweite von >99,5 % der Bevölkerung anbieten.

Auf dem norwegischen Hörfunkmarkt erreicht der öffentlich-rechtliche Rundfunk NRK einen Marktanteil von rund 50 %. Die Strategie von NRK basiert im Grunde darauf, ein breit gefächertes Programm für alle Altersgruppen, auch mit unterschiedlichen Spartenprogrammen, anzubieten. Insgesamt sind landesweit zwölf öffentlich-rechtliche

Programme zur digitalen Verbreitung geplant; parallel existieren regionale Programme. NRK ist ausschließlich über Gebühren finanziert und insofern werbefrei.

Als gemeinsame Kommunikations- und Strategieplattform dient das Marketing-Büro „Digitalradio Norge“, an der NRK und der Privatsender P4 zu gleichen Teilen beteiligt sind. Die Konsumenten sollen primär mit einem reichhaltigeren Programmangebot überzeugt werden, da bis vor wenigen Jahren nur fünf landesweite Programme verfügbar waren.

Der größte Anreiz der Digitalisierung besteht für die kommerziellen Anbieter im Verzicht des Staates auf die hohen Lizenzgebühren, die bisher für analoges Radio verlangt werden (15 Mio. Euro p.a.). Die größte Belastung liegt in der Simulcast-Phase, die so kurz wie möglich sein sollte. Bei P4 sieht man die Zusammenarbeit mit dem „Konkurrenten“ NRK insoweit positiv, als die größere Befürchtung darin besteht, Radio könnte bei einem Verbleib in der analogen Welt überhaupt von anderen Medien bzw. Nutzungsformen vom Markt verdrängt werden. Allgemein herrscht die Auffassung vor, dass ohne zwingenden Abschalttermin ein rein marktgetriebener Umstieg nicht passieren wird.

Das angesprochene Abschaltscenario (Bericht des Kulturministeriums an das Parlament) geht von der Erfüllung folgender Voraussetzungen aus:

- Versorgungsgrad von NRK entspricht jenem der analogen Verbreitung des reichweitenstärksten öffentlich-rechtlichen Programms (>99,5 %).
- Der Versorgungsgrad des nationalen kommerziellen Multiplex liegt über 90 %.
- Das digitale Programmangebot bietet einen Mehrwert für die Bevölkerung.
- Verfügbarkeit von leistbaren Lösungen für den KFZ-Empfang (Umrüstmodule).
- Mehr als 50 % der Bevölkerung nutzen digitale Empfangsplattformen (nicht nur DAB, sondern auch Internet-Streaming).

In Norwegen ist für das Jahr 2015 ein konkreter Abschalttermin für die analoge FM-Verbreitung geplant.

Die Kriterien werden 2015 überprüft; wenn sie erfüllt sind, erfolgt die Abschaltung 2017, allenfalls ist eine Verschiebung auf 2019 möglich. Die größte Unsicherheit scheint beim letzten Kriterium zu herrschen, da aktuell – trotz langjähriger DAB-Verfügbarkeit – nur etwa 30 % der Bevölkerung eine digitale Plattform nutzen. Die Erwartungshaltung des Ministeriums besteht grundsätzlich nicht darin, mehr Marktteilnehmer auf den Markt zu bringen, sondern ein breiteres Angebot an Programmen der bestehenden Veranstalter zu ermöglichen. Die Nutzung der UKW-Frequenzen wird für kleine lokale Anbieter auch nach offizieller Analog-Abschaltung möglich sein, jedoch nicht für landesweite Angebote.

Bemerkenswert war die Erkenntnis, dass Digitalradio auch für die Endgeräteindustrie eine Chance darstellt. Am norwegischen Markt konnte sich mit „Pinell“ ein heimischer Endgerätehersteller für DAB/DAB+ etablieren, der bereits einen Marktanteil von rund

40 % erreicht. Bei der Besichtigung des Elektronikmarktes fiel auf, dass das Preisniveau für digitale Geräte selbst für norwegische Verhältnisse hoch ist. Analoge Empfänger bilden noch immer die Mehrheit der angebotenen Geräte; eine besondere Bewerbung der DAB-Empfänger findet auf Retailer-Ebene augenscheinlich nicht statt.

In punkto Netzaufbau bestehen für den Sendernetzbetreiber Norkring in Norwegen aufgrund der schwierigen Topographie vergleichbare Probleme wie in Österreich. Für das Programm NRK P1 werden für eine technische Reichweite von 99,97 % insgesamt 1.167 Sender benötigt. Für NRK P2 reichen für einen Versorgungsgrad von 99,17 % 623 Sender. Der private Hörfunkanbieter „Radio Norge“ benötigt für 92 % Reichweite nur 108 Sender. Ein besonderes Problem stellen die zahlreichen Tunnel dar, da DAB dort auch für Notfalldurchsagen zur Verfügung stehen muss. In diesem Punkt soll regierungsseitig massiv finanziell unterstützt werden. Der Netzaufbauplan beinhaltet eine Regionalisierung auf sieben Regionen.

Der regulatorische Rahmen ist insgesamt mit jenem in Österreich vergleichbar: Zentraler Anknüpfungspunkt ist die Multiplex-Zulassung, während die Programmzulassung sich für die Veranstalter mehr als Formalakt darstellt.

Der lange Zeitraum seit erstmaliger Einführung von DAB in Norwegen vor knapp 20 Jahren und die damit einhergehende, kostenintensive Simulcast-Phase stellen keinen wirklichen Modellfall dar. Das nunmehr regierungsseitig vorgegebene Abschaltscenario scheint aktuell die Marktentwicklung zu forcieren, wobei die gesteigerte Programmvierfalt das Kernargument in der Vermarktung ist. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk (NRK) spielt eine wesentliche Rolle beim Generieren eines programmlichen Mehrwerts; insgesamt ist der norwegische Markt jedoch von einer hohen Marktkonzentration mit drei großen Playern (NRK, P4 und SBS Radio Norge) gekennzeichnet. Besonders hervorzuheben ist die gemeinsame Kommunikations- und Strategieplattform „Digitalradio Norge“, über die eine Bündelung der Interessen erfolgt.

FERNSEHFONDS AUSTRIA

3. Förderentscheidung 2012 des FERNSEHFONDS AUSTRIA: mehr als 3 Mio. Euro für Fernsehfilmproduktionen

Beim 3. Antragstermin des heurigen Jahres wurde vom FERNSEHFONDS AUSTRIA für 14 von 17 eingereichten Produktionen eine positive Förderentscheidung getroffen. Fünf Fernsehfilme und neun Dokumentationen erhalten insgesamt mehr als 3 Mio. Euro aus dem Fonds.

**Mehr als 2,6 Mio.
Euro für fünf
Fernsehfilm**

Zu den geförderten Fernsehfilmen zählen zwei Produktionen der MONA Film Produktion GmbH: Darunter befindet sich der Fernsehfilm „Angelique“, der von Mona Film bereits derzeit in Niederösterreich gedreht wird. Für den Fernsehfilm „Angelique“ finanziert der FERNSEHFONDS AUSTRIA mit 800.000,- Euro die höchste Fördersumme im 3. Antragstermin. Aus Sicht des FERNSEHFONDS AUSTRIA ist das ein außergewöhnlicher Film, da französische Fernsehanstalten mit einer sehr hohen Summe mitfinanzieren und sich die prognostizierten Gesamtherstellungskosten auf nahezu 15 Mio. Euro belaufen. Die zweite Produktion von Mona ist „Schon wieder Henriette“, ein Fernsehfilm über eine Kunstrestauratorin mit Christiane Hörbiger und Erwin Steinhauer in den Hauptrollen.

Weitere geförderte Fernsehfilme sind „Käthe Kruse“ der EPO – Filmproduktionsgesellschaft m.b.H., „Die Frau in Mir“ der FILM27 Multimedia Produktions GmbH und „Ruf der Pferde“ der Berge 7 Filmproduktion GmbH.

**Neun Fernseh-
dokumentationen
erhalten
414.500,- Euro.**

Die geförderten Fernsehdokumentationen umfassen „Food Markets – The Belly of the City“ der Golden Girls Filmproduktion & Filmervices GmbH, „Ulrich Seidl und die bösen Buben“ der Navigator Filmproduktion GmbH & Co KG, „Cern“ der Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH, acht Folgen der fünften Staffel „Pfuscher am Bau“ und vier Folgen „24 h – Die Lebensretter“, beides Produktionen der ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH, „Bekenntnisse einer Wiener Maske – Ein Portrait von Michael Haneke“ der WILDart Film – Vincent Lucassen, sieben Folgen von „24 Stunden – Die Wega“ der MABON Film GmbH, sechs Folgen von „Im Gespräch mit André Heller“ der Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H. sowie vier Folgen „24 Stunden – Soko Ost“ der HANN Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.

Das heurige Jahr war für den FERNSEHFONDS AUSTRIA das bisher erfolgreichste Jahr: In den ersten drei Antragsterminen wurden bereits mehr als 15 Mio. Euro an Förderungen für vor allem österreichische Fernsehproduzenten ausbezahlt. Damit wurden deutlich mehr Fernsehproduktionen als 2011 gefördert und damit ist auch die Wertschöpfung bei Fernsehproduktionen in Österreich neuerlich gestiegen.

Kurzbeschreibungen zu den hier aufgezählten Projekten sind auf der Website der RTR-GmbH unter dem Link <http://www.fernsehfonds.at> abrufbar.

**Einreichungen 4. Antragstermin, Antragstermine 2013 und
Verwertungsförderung**

**Beim 4. Antrags-
termin gab es zehn
Förderansuchen.**

Zum 4. Antragstermin am 9. Oktober 2012 wurden beim FERNSEHFONDS AUSTRIA für zehn Fernsehfilmprojekte Förderansuchen von in Summe rund 1,6 Mio. Euro beantragt. Eingereicht wurden drei Fernsehfilme sowie sieben Dokumentationen. Förderansuchen für Serien gab es nicht. Die Förderentscheidungen werden nach

Empfehlung durch den Fachbeirat bis Ende November erfolgen.

- Antragstermine 2013** Die Antragstermine 2013 zur Herstellungsförderung von Fernsehfilmen stehen fest:
- Di., 29. Jänner 2013
 - Di., 30. April 2013
 - Di., 30. Juli 2013
 - Di., 8. Oktober 2013

Verwertungsförderung kann jederzeit beantragt werden. Anträge für eine Verwertungsförderung können jederzeit eingebracht werden. Der Antrag auf eine Verwertungsförderung muss jedoch spätestens 24 Monate nach dem bekanntgegebenen Fertigstellungstermin des Projekts beim FERNSEHFONDS AUSTRIA eingebracht werden. Kontakt: fernsehfonds@rtr.at

Workshop „DIGITAL STRATEGIES – Financing, Marketing and Distributing 2.0“

Ein Teil des Aufgabenbereiches des FERNSEHFONDS AUSTRIA ist es, Fortbildungsmöglichkeiten für die österreichische Film und Fernsehbranche anzubieten. Gemeinsam mit dem EPI (Erich Pommer Institut) wird vom 21. bis 25. November 2012 in Wien im Hotel Triest der Workshop „DIGITAL STRATEGIES – Financing, Marketing and Distributing 2.0“ stattfinden.

Das digitale Zeitalter eröffnet Filmemachern nie dagewesene Möglichkeiten: dank der neuen Technologien ist es möglich, eigene Inhalte zu finanzieren, zu vermarkten und zu vertreiben. Das Seminar „Digital Strategies“ vermittelt die relevanten Kenntnisse, um die Möglichkeiten der digitalen Welt optimal zu nutzen und davon zu profitieren.

Fallstudien:

- BRAVE NEW FILMS | Producing and Distributing Social Justice Documentaries 2.0
- IRON SKY | Crowd Funding
- THE SPIRAL | Storytelling for the Converged Media

Weitere Themen:

- Social Media – Why Audience Engagement is Key
- Digital Distribution – How to Maximize Reach and Revenues
- Video on Demand Distribution – An International Perspective
- Digital Copyright and Related Rights

Experten (u.a.):

Wendy Bernfeld, Rights Stuff, Niederlande / Kanada
Tero Kaukomaa, Produzent Iron Sky | Blindspot Pictures, Finnland
Peter de Maegd, Produzent The Spiral | Caviar Films / Potemkino, Belgien

Thomas Mai, FanDependent, Dänemark / Australien
Frederik Stege, Egmont / TrustNordisk, Dänemark
Jim Miller, Brave New Films, USA

Veranstaltungsort:

Hotel DAS TRIEST | Wiedner Hauptstraße 12 | 1040 Wien

Sie können sich unter http://www.epi-medieninstitut.de/pn-ESSENTIAL-LEGAL-FRAMEWORK_seminar-163_de.html registrieren und weitere Informationen über Teilnahmegebühren und Inhalte erhalten.

Weitere Informationen über den FERNSEHFONDS AUSTRIA sind auf der Website der RTR-GmbH unter <http://www.fernsehfonds.at> abrufbar.

Entscheidungen von KommAustria, BKS, VwGH und VfGH

Sämtliche hier dargestellten Entscheidungen können unter Eingabe der Geschäftszahl (GZ) und ohne Eingabe sonstiger Suchbegriffe oder Daten über die Suchmasken folgender Internetseiten abgerufen werden, soweit dort schon verfügbar:

Für KommAustria-Entscheidungen: <http://www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF>

Für BKS-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Bukosenat/>

Für VwGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vwgh/>

Für VfGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vfgh/>

Informationspflichten gemäß § 18a ORF-Gesetz gelten nicht für Radio-Abrufdienste und Textbeiträge auf der Website des ORF

Im Jänner 2011 berichtete der ORF im Radio und auf seiner Website über ein Ermittlungsverfahren gegen einen Richter wegen des Verdachtes des Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 Abs. 1 StGB).

Beamter strengte Verfahren gegen den ORF und die ORF Online und Teletext GmbH & Co KG an, nachdem diese über ein Ermittlungsverfahren gegen ihn berichtet hatten.

Der Richter strengte mehrere medienrechtliche Verfahren wegen der Verletzung der Unschuldsvermutung gegen den ORF sowie sein Tochterunternehmen ORF Online und Teletext GmbH & Co KG an. Während der Richter gegen den ORF erfolgreich war, wurden seine Anträge gegen die ORF Online und Teletext GmbH & Co KG vom Gericht abgewiesen, da sie nicht Medieninhaber der in dem Verfahren inkriminierten Inhalte sei. Bei den inkriminierten Inhalten ging es um die Berichterstattung in Textbeiträgen und in zum Abruf bereitgestellten Radiosendungen im Online-Angebot des ORF.

Vor der KommAustria machte der Richter nun geltend, dass im Impressum der Website des ORF die ORF Online und Teletext GmbH & Co KG zu Unrecht als Medieninhaber aufscheine. Er sei geschädigt worden, weil er aufgrund des falschen Impressums wegen der Berichterstattung im Online-Angebot gegen die ORF Online und Teletext GmbH & Co KG und nicht gegen den ORF vorgegangen sei. Das falsche Impressum verletze die Bestimmung des § 18a ORF-Gesetz (ORF-G).

Die KommAustria wies die Beschwerde als unzulässig zurück. Die Bestimmung des § 18a ORF-G verpflichte den ORF und seine Tochtergesellschaften nach ihrem klaren Wortlaut, bestimmte Angaben zum „Veranstalter eines Programms“ oder dem „Bereitsteller eines Abrufdienstes“ leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu machen. Dabei seien unter „Programm“ die Fernsehprogramme und Hörfunkprogramme des ORF zu verstehen, unter Abrufdiensten nur so genannte audiovisuelle Mediendienste, nicht aber reine Audiomedien wie Radio-Abrufdienste. Der Beschwerdeführer habe eine Verletzung des § 18a ORF-G hinsichtlich auf der Website des ORF bereitgestellter Textbeiträge und von Radio-Abrufdiensten geltend gemacht. Für diese gelte die Informationspflicht aber gar nicht, sodass eine Verletzung des Gesetzes durch den behaupteten Sachverhalt denkunmöglich sei. Eine allfällige Verletzung anderer Informationspflichten – etwa nach dem Mediengesetz oder dem E-Commerce-Gesetz – sei nicht Gegenstand des Verfahrens vor der KommAustria gewesen.

**BKS bestätigt
KommAustria: § 18a
ORF-G gilt nicht für
reine Audiomedien**

Eine Berufung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid der KommAustria wies der Bundeskommunikationssenat (BKS) als unbegründet ab. Die KommAustria sei zu Recht davon ausgegangen, dass die Informationspflichten des § 18a ORF-G nicht für reine Audiomedien gelten. Dies ergebe sich aus der Definition des Abrufdienstes im ORF-G, in der ausdrücklich nur von audiovisuellen Mediendiensten die Rede sei und aus dem Umstand, dass die Informationspflicht gemäß § 18a ORF-G in Umsetzung des Audiovisuellen Mediendienste-Richtlinie eingeführt wurde, die Audiomedien nicht erfasse.

GZ: KommAustria: KOA 11.260/12-014; BKS: 611.999/0001-BKS/2012

**Kein Premium-Sport: Live-Übertragung von „Tennis Davis Cup“-Spielen
Österreich gegen Belgien 2011 auf ORF SPORT PLUS zulässig**

Am 1. Juni 2011 erhoben 14 private Mitbewerber des ORF, vertreten durch den Verband Österreichischer Privatsender (VÖP), Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk. Sie beantragten die Feststellung, dass der ORF gegen das im ORF-Gesetz (ORF-G) geregelte Verbot der Übertragung von Premium-Sportbewerben im Sport-Spartenprogramm ORF SPORT PLUS verstoßen habe,

indem er im September 2011 drei „Tennis Davis Cup“-Begegnungen des österreichischen Teams gegen die belgische Mannschaft live übertrug.

Bei den vom VÖP beanstandeten Übertragungen handelte es sich um Relegationsspiele der österreichischen Mannschaft. Vergleichbare Spiele um den Erhalt oder den Abstieg aus der Weltgruppe hätten laut KommAustria in der Vergangenheit keine relevante Beachtung in den Medien gefunden. Die KommAustria entschied daher, dass es sich bei den strittigen Begegnungen nicht um Premium-Sportereignisse im Sinne des ORF-Gesetzes gehandelt habe, und wies die Beschwerde ab.

Dabei ging die KommAustria davon aus, dass das im Juli 2011 vom ORF veröffentlichte Angebotskonzept zum Spartenkanal ORF SPORT PLUS zwar die Live-Übertragung von Tennis-Bewerben mit österreichischer Beteiligung grundsätzlich deckt, die konkrete Zulässigkeit der Live-Ausstrahlung von Davis-Cup-Spielen jedoch nach einer dynamischen Einzelfallbetrachtung anhand der in § 4b ORF-G festgelegten Kriterien zu beurteilen ist. Im Zentrum der Entscheidung stand die Formulierung des § 4b ORF-G, wonach das Sport-Spartenprogramm des ORF „... der insbesondere aktuellen Berichterstattung über Sportarten und Sportbewerbe – einschließlich der Ausstrahlung von Übertragungen von Sportbewerben – dient, denen üblicherweise in der österreichischen Medienberichterstattung kein breiter Raum zukommt. ...“

Mit der Auslegung dieser Bestimmung hatte sich in einem früheren Verfahren bereits der Bundeskommunikationssenat (BKS) auseinandersetzen (Entscheidung vom 23. Mai 2012, GZ: 611.941/0004-BKS/2012). So stellte der BKS fest, dass der Wertungsmaßstab, der zur Auslegung der Formulierung „breiter Raum“ maßgeblich ist, aus den im § 4b Abs. 4 Z 1 bis 5 ORF-G beispielhaft aufgelisteten Premium-Sportereignissen erkennbar ist und dass daher ein Vergleich zwischen dem in der Beschwerde genannten Sportbewerb und den im Gesetz angeführten Sportbewerben hinsichtlich ihres medialen Niederschlags vorzunehmen ist und es insofern keines Rückgriffes auf die zu § 5 Fernseh-Exklusivrechtgesetz (FERG) entwickelten Grundsätze bedürfe.

Dabei ging der BKS davon aus, dass die Berichterstattung über ein Sportereignis dann einen „breiten Raum“ einnimmt, wenn zumindest 5 % des jeweiligen Sportteils mehrerer Print-Medien dem jeweiligen Ereignis gewidmet werden. Außerdem ermittelte der BKS nach derselben Methode den „Niederschlag“ in der Fernsehberichterstattung. Die Beurteilung, ob einem Sportbewerb in der Vergangenheit eine vergleichbare mediale Bedeutung zukam, setzt zudem in einem zweiten Schritt voraus, dass ein vergleichbarer Sportbewerb als Vergleichsmaßstab herangezogen werden kann.

**KommAustria:
Tennis Davis Cup
nicht zwangsläufig
ein Premium-
Sportbewerb**

So gelangte die KommAustria zu der Auffassung, dass keine Gesamtbetrachtung des Tennis Davis Cups als solchem, sondern eine selektive Betrachtung vergleichbarer Spielsituationen vorzunehmen sei. Österreich hatte zuvor im September 2009 Relegationsspiele gegen den Abstieg in die Kontinentalgruppe im Rahmen des „Tennis Davis Cup“-Turniers gegen Chile zu bestreiten. Damals erreichte der Umfang der Zeitungs- und der Fernsehberichterstattung nicht annähernd ein Ausmaß, wie es für eine Einordnung als „Premium-Sportereignis“ erforderlich wäre. Daher kam die KommAustria zu dem Ergebnis, dass auch die verfahrensgegenständlichen „Tennis Davis Cup“-Begegnungen Österreich gegen Belgien im September 2011 in Antwerpen bei der gebotenen Ex-ante-Betrachtung nicht als Premium-Sportbewerbe einzustufen waren.

GZ: KommAustria: KOA 11.263/12-018

Zulassung für Betrieb eines regionalen DVB-T-Multiplex entzogen

Wegen Verletzung der Versorgungsaufgabe musste die KommAustria einem Multiplexbetreiber die Betriebszulassung für die Verbreitung von digitalem Antennenfernsehen in der Region „Pongau und Oberes Ennstal“ entziehen. Dem Betreiber war vorgeschrieben, die Versorgungsleistung des Multiplex innerhalb von zwei Jahren nach Zulassung so auszubauen, dass das Programmangebot technisch von 80 % der Bevölkerung in dem Gebiet empfangen werden kann. Tatsächlich wurde mehr als drei Jahre nach Erteilung der Zulassung lediglich eine Bevölkerungsreichweite von 31 % erreicht.

Die KommAustria hatte mit 1. Oktober 2008 mehrere lokale bzw. regionale Multiplex-Zulassungen erteilt. Die Zulassungsbescheide sahen unter anderem vor, dass binnen zwei Jahren – also bis zum 1. Oktober 2010 – 80 % der Bevölkerung in den jeweiligen Gebieten zu versorgen sind.

**BKS bestätigt
KommAustria:
Entzug der
Zulassung**

Mit Bescheid vom 29. März 2011 stellte die KommAustria fest, dass in der Region „Pongau und Oberes Ennstal“ lediglich ein Versorgungsgrad von 31 % erreicht wurde. Nachdem auf den Bescheid hin keine Inbetriebnahme weiterer Sendeanlagen der Multiplex-Plattform erfolgte, musste die KommAustria mit neuerlichem Bescheid vom 19. September 2011 die wiederholte Verletzung der Versorgungsaufgabe feststellen und setzte noch einmal eine achtwöchige Sanierungsfrist. Nachdem nach Ablauf dieser Frist der Versorgungsgrad von 80 % noch immer nicht erreicht wurde, musste die KommAustria die Zulassung entziehen. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Berufung hat der Bundeskommunikationssenat nun als unbegründet abgewiesen und folgte damit der Begründung der KommAustria.

GZ: KommAustria: KOA 4.224/12-008; BKS: 611.196/0003-BKS/2012

Direktoren-Bestellungen des ORF in den Jahren 2006 und 2011

**BKS bestätigt
 KommAustria:
 Beschwerde
 zurückgewiesen**

In einer Beschwerdesache hatte sich die KommAustria mit der Bestellung des Programmdirektors im September 2006, des Generaldirektors im Juli 2011 und des Programmdirektors im September 2011 auseinanderzusetzen. Die KommAustria hat sich inhaltlich mit den Bestellvorgängen nicht auseinanderzusetzen gehabt, weil die Zeitpunkte der behaupteten Rechtsverletzungen mehr als sechs Wochen gerechnet von der Einbringung der Beschwerde zurücklagen. Der Bundeskommunikationssenat hat einer gegen diese Entscheidung erhobene Berufung keine Folge gegeben und sich in seiner Entscheidung auf die schlüssige Begründung der KommAustria berufen.

GZ: KommAustria: KOA 11.400/12-013; BKS: 611.801/0002-BKS/2012

Ausschreibungen der KommAustria

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ausschreibungsfrist
Versorgungsgebiet „Bezirk Hollabrunn und Teile des Bezirks Mistelbach“ HOLLABRUNN (Gymnasiumturm) 94,5 MHz RETZ 102,2 MHz ERNSTBRUNN (Leister Berge) 89,0 MHz MISTELBACH (Silo) 93,7 MHz (KOA 1.305/12-005)	bis 22. November 2012, 13.00 Uhr
SOELDEN 3 (Rolandseck) 91,2 MHz LAENGENFELD 2 (Burgstein) 94,0 MHz (KOA 1.170/12-011)*	bis 19. Dezember 2012, 13.00 Uhr
BAD RADKERSDORF 2 (Thermenarena) 107,0 MHz (KOA 1.193/12-054)	bis 20. Dezember 2012, 13.00 Uhr
BREGENZ 3 (Gebhardsberg) 96,8 MHz DORNBIRN (Stüben) 95,9 MHz (KOA 1.193/12-055)	bis 2. Jänner 2013, 13.00 Uhr
Bundesweites Fenster	16. August 2012 bis 25. Februar 2013

* Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G sind diese Ausschreibungen auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Weitere Informationen sind unter <http://www.rtr.at/de/rf/Ausschreibungen> abrufbar.